

ANLAGE 1  
zum Vertrag über die Reinigungsleistungen im Kölner Stadtgebiet

**Entfernen von Graffiti und Farbschmierereien auf Objekten der Stadt Köln**

**§ 1  
Leistungsgegenstand**

- (1) Die AWB übernimmt die regelmäßige Entfernung von Graffiti und Farbschmierereien auf den Flächen von städtischen Objekten. Dazu zählen Reinigungsmaßnahmen vor allem durch mechanische und chemische Verfahren sowie das Überstreichen der verunreinigten Flächen. Kritische, besonders häufig besprühte Bereiche werden bedarfsorientiert durch die AWB mit einer Prophylaxeschicht versehen.
- (2) Die AWB erbringt Leistungen gem. Abs. 1 in einem Volumen von 20.000 m<sup>2</sup> von bis zu 400 Aufträgen pro Jahr. Die Reinigungsart setzt sich folgend zusammen:
  1. Reinigung mittels mechanischer Verfahren 50%
  2. Reinigung mittels Chemikalien 5%
  3. Malerarbeiten und Prophylaxe 45%
- (3) Vorbereitende Maßnahmen zur primären Leistungserbringung wie Freischneiden, Müll entfernen oder die Gestellung von Gerüsten sind regelmäßig nicht vorgesehen. In notwendigen Ausnahmefällen erfolgen diese jedoch durch die AWB.
- (4) Die Entsorgung des bei den vorbereitenden Maßnahmen aufgenommenen Abfalls, z.B. Grünschnitt, wilder Müll, erfolgt gem. § 5 Abs. 8 des Vertrages. Die Entsorgung des bei der primären Tätigkeit entstandenen Abfalls, z. B. Schadstoff- oder Sandstrahlrückstände, erfolgt auf Kosten der AWB.

**§ 2  
Reinigungskategorien**

- (1) Bei der Planung und Umsetzung der Leistung sind die Reinigungskategorien in dieser Folge zu bearbeiten:
  1. Entfernung von volksverhetzenden, beleidigenden und verfassungswidrigen Schriften, Zeichen und Bildern,
  2. Reinigung bei besonderen Anlässen, z. B. wichtige Veranstaltungen, dringende Bürgerbeschwerden, Großprojekte, Forderungen aus dem politischen Raum,
  3. Graffiti und Farbschmierereien an häufig frequentierten Straßen und Plätzen,
  4. sonstige Graffiti und Farbschmierereien.

- (2) Die Reinigung gem. Abs. 1 Ziff. 1. erfolgt innerhalb von 24 Stunden ab Meldung, außer an Wochenenden und Feiertagen.

### § 3

#### **Zusammenarbeit**

- (1) Die Meldung erfolgt über standardisierte Meldebögen, die die KASA-Geschäftsstelle der AWB übermittelt. Die Meldebögen müssen folgende Angaben enthalten:
1. Das zu reinigende Objekt,
  2. Information zum Bauwerk,
  3. Ort inkl. Adresse und Bezirk,
  4. Art und Umfang der Verschmutzung,
  5. Name und Anschrift des Eigentümers, ggf. Architekten,
  6. Meldedatum,
  7. Kontaktdaten des Meldenden bzw. des Objektbetreuers,
  8. Angabe der Reinigungskategorie gem. § 2 Abs. 1,
  9. Ggf. Vermerk zu den besonderen Reinigungsanforderungen,
  10. Ggf. Vermerk zu der Abstimmungsnotwendigkeit mit dem Eigentümer.
- (2) In Ausnahmefällen, insbes. gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1, kann eine telefonische Meldung mit einer nachträglichen Übersendung des Meldebogens erfolgen. Im Falle einer inkorrekten telefonischen Informationsübermittlung entfällt die Haftung der AWB für mögliche Schäden.
- (3) Ist im Meldebogen eine besondere Reinigungsanforderung vermerkt, z. B. beim Denkmalschutz oder bei Farben außerhalb des RAL-Katalogs, wird die AWB vor der Leistungsdurchführung je nach Fall mit den benannten städtischen Ämtern oder mit dem Eigentümer eine Abstimmung zur Reinigung durchführen.
- (4) Die AWB übernimmt die Koordination mit den KASA-Partnern in Leistungsfällen mit komplexen Eigentumsverhältnissen, z. B. bei U- oder S-Bahnhöfen. Die konkreten Eigentumsverhältnisse teilt die Stadt Köln der AWB - soweit bekannt - mit.
- (5) Die AWB übermittelt die jeweilige Reinigungsplanung wöchentlich im Voraus an die Stadt Köln.
- (6) Die AWB unterstützt die KASA-Geschäftsstelle bei Bedarf mit Informationen, bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Schadensermittlung.
- (7) Die AWB stimmt ihre Öffentlichkeitsarbeit zur Graffiti-Entfernung vorab mit der Stadt Köln ab.

#### **§ 4 Dokumentation**

- (1) Die AWB dokumentiert die Reinigungsarbeiten inkl. des Bildnachweises vor und nach der Reinigung und mit Angaben zu Meldeeingang, Reinigungsort, Stadtbezirk, Objektbeschreibung, Ausführungsdatum, Reinigungsfläche und Reinigungsart.
- (2) Die AWB übermittelt die Dokumentation der Leistungen wöchentlich an die Stadt Köln und pflegt eine Statistik einschließlich Historie.

#### **§ 5 Entgelte**

Die AWB berechnet der Stadt Köln für die Leistung gem. § 1 ein Entgelt in Höhe von 600.008,00 € pro Jahr. Der Preis versteht sich netto zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

ENTWURF